

AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY

VERSCHMELZUNGSINFORMATION

Sehr geehrte Anteilinhaberin,
sehr geehrter Anteilinhaber,

hiermit informieren wir Sie darüber, dass die Veritas Investment GmbH beschlossen hat, die beiden Sondervermögen ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY (übertragendes Sondervermögen) und ETF-DACHFONDS AKTIEN (aufnehmendes Sondervermögen) zu verschmelzen.

Die Gesellschaft wird die Fondsverschmelzung gemäß §§ 40 ff. InvG zum 12.09.2013 vornehmen. Die Genehmigungen dazu wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 21.05.2013 erteilt.

Bei der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des inländischen richtlinienkonformen Sondervermögens ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY (ISIN: DE0009763326) auf das inländische richtlinienkonforme Sondervermögen ETF-DACHFONDS AKTIEN (ISIN: DE0005561682) übertragen. Bei beiden Sondervermögen handelt es sich um richtlinienkonforme Sondervermögen i.S.d. §§46 ff. InvG. Geänderte oder neu aufgenommene Passagen sind rot markiert, auf den Abdruck ggf. weggefallener Passagen wurde verzichtet.

I. HINTERGRUND UND BEWEGGRÜNDE DER VERSCHMELZUNG

Hintergrund der geplanten Verschmelzung ist eine Steigerung des Fondsvolumens, um eine kosteneffizientere Verwaltung im Interesse der Anleger zu erreichen. Durch die Zusammenlegung auf ein Sondervermögen wird eine Reduzierung der Kosten erreicht. Des Weiteren werden sich die künftigen Vertriebsaktivitäten auf einen Fonds konzentrieren, was zu einer weiteren Steigerung des Fondsvolumens führen sollte. Das Rendite-Risiko-Profil der Fonds liegt nahe beieinander. Zudem verfolgen die Fonds grundsätzlich dieselbe Anlagestrategie. Der ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY wurde aus technischen Gründen als übertragendes Sondervermögen ausgewählt. Der aufnehmende Fonds, der ETF-DACHFONDS AKTIEN, erhält gleichzeitig mit der Verschmelzung eine Änderung der Vertragsbedingungen und wird in Veri ETF-Allocation Emerging Markets umbenannt.

Erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden und aufnehmenden Sondervermögens

Ihre Anteile am ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY werden automatisch und für Sie kostenfrei in Anteile am ETF-DACHFONDS AKTIEN umgetauscht. Das Umtauschverhältnis wird so berechnet, dass der Wert Ihrer neuen Anteile genau dem Wert ihrer bisherigen Anteile entspricht. Durch die Verschmelzung wird sich die Anzahl Ihrer Anteile ändern, nicht aber der Wert Ihres Depots.

Der ETF-DACHFONDS AKTIEN wird künftig mindestens 51% in börsenhandelten Zielfonds (ETFs) investieren, die die Wertentwicklung von Wertpapiermärkten in sog. Emerging Markets abbilden. Bis zu 49% wird er in anderen ETFs sowie in entsprechenden Wertpapieren investieren können. Der ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY investierte bisher ausschließlich in ETFs, die auf Emerging Markets-Aktienmärkte oder auf den Geldmarkt ausgerichtet waren, bei einer Aktienquote von fast Null bis knapp 100%. Durch die Verschmelzung verändern sich daher Ihre entsprechenden Chancen und Risiken. Aus heutiger Sicht ist erwarten, dass der SRRI (Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator) bei einem Wert von 5 unverändert wird.

Die Verwaltungskosten werden von 1,5% p.a. auf 1,2% p.a. gesenkt. Ferner wird eine sog. Hurdle Rate von 4% eingeführt, d.h. die Performancefee wird künftig nur noch erhoben, wenn und soweit die jährliche Wertentwicklung von 4% überstiegen wird.

Im Übrigen sind für Sie keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Die im laufenden Geschäftsjahr bis zur Verschmelzung angefallenen Erträge

werden sich, bezogen auf jeden Anleger, durch den Umtausch nach aller Voraussicht nicht wesentlich verändern.

In steuerlicher Hinsicht streben wir eine steuerneutrale Verschmelzung an, d.h. dass der automatische Umtausch in Anteile des ETF-DACHFONDS AKTIEN weder Ihre aktuelle noch Ihre künftig zu erwartende steuerliche Belastung ändert. Andernfalls könnte Ihre steuerliche Behandlung Änderungen unterworfen sein, z.B. könnten Sie so behandelt werden, als ob Sie Ihre Anteile jetzt – und nicht erst später, bei Rückgabe der neuen Anteile – verkauft hätten.

Bei der Darstellung der wichtigsten Unterschiede zwischen dem übertragenden und dem aufnehmenden Sondervermögen in Anhang I legen wir die künftig geltenden Besonderen Vertragsbedingungen zu Grunde, die wir Ihnen zur weiteren Information ebenfalls beifügen.

II. RECHTE DER ANLEGER

Als Anleger des ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY haben Sie folgende gesetzlich geregelte Rechte:

- Recht auf zusätzliche Informationen, die wir Ihnen in Anlage 1 zusammengestellt haben
- Recht auf Erhalt des Prüfungsberichts über die Verschmelzung, den wir Ihnen auf Anfrage gern übersenden werden
- Recht auf Rücknahme Ihrer Anteile, ohne dass wir hierfür weitere Kosten verlangen; dieses Recht besitzen Sie allerdings unabhängig von der Verschmelzung ohnehin, uneingeschränkt und unbefristet
- ein Recht auf Umtausch Ihrer Anteile in Anteile eines vergleichbaren Fonds können wir Ihnen leider nicht anbieten, da wir keinen weiteren Fonds mit dem Anlagekonzept des ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY verwalten.

Verkaufsprospekte, Wesentliche Anlegerinformationen, Rechenschafts- und/oder Halbjahresberichte der Fonds erhalten Sie bei der Veritas Investment GmbH, mainBuilding, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main, Tel. +49 (0) 69. 97 57 43 - 0 oder unter www.veritas-investment.de und in Österreich bei der Zahlstelle Société Générale S.A., Paris, Zweigniederlassung Wien, Prinz-Eugen-Straße 32, A-1040 Wien.

- Anlagen
1. Übersicht
 2. KIID des ETF-DACHFONDS AKTIEN
 3. Besondere Vertragsbedingungen des ETF-DACHFONDS AKTIEN (Neue Bezeichnung: Veri ETF-Allocation Emerging Markets) in der ab 18.09.2013 geltenden Fassung.

ANLAGE I


Sondervermögen	ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY (übertragendes Sondervermögen)	ETF-DACHFONDS AKTIEN (aufnehmendes Sondervermögen) Bezeichnung ab 18.09.2013: Veri ETF-Allocation Emerging Markets
ISIN	DE0009763326	DE0005561682
WKN	976332	556168
Rechte der Anleger	Miteigentum, Globalurkunde	identisch
Fondswährung	EUR	identisch
Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator (1 = niedrig; 7 = hoch)	5	5
Ausgabeaufschlag	5,00%	identisch
Verwaltungsvergütung	1,50% p.a.	1,20% p.a. (ab 18.09.2013)
Anlagestrategie	Auf Basis eines systematischen Investmentprozesses werden die aussichtsreichsten Aktienmärkte im Bereich Emerging Markets ausgewählt und mit ETFs kostengünstig abgebildet. Eine breite Diversifizierung wird über die regionale Allokation sowie über die globale Ausrichtung angestrebt. Die taktische Steuerung zwischen den Anlageklassen erfolgt mittels des bewährten von Veritas Investment entwickelten Trendphasenmodells.	Auf Basis eines systematischen Investmentprozesses werden die weltweit aussichtsreichsten Märkte und Anlageklassen unter schwerpunktmäßiger Berücksichtigung von Emerging Markets ausgewählt und mit ETFs kostengünstig abgebildet. Eine breite Diversifizierung wird über die Asset Allocation sowie über die globale Ausrichtung angestrebt. Die taktische Steuerung zwischen den Anlageklassen erfolgt mittels des bewährten von Veritas Investment entwickelten Trendphasenmodells.
Aktienquote	0% bis 100%	Bis zu 100%
Anlagegrenzen im Überblick	Mindestens 51% in börsengehandelten Zielfonds (Anteile anderer Investmentfonds, „ETFs“), die die Entwicklung von Aktienmärkten abbilden. Keine Anlage in anderen Aktienmärkten.	Mindestens 51% in ETFs, die die Entwicklung von Wertpapiermärkten in Emerging Markets abbilden. Ab 18.09.2013 ist auch ein unmittelbarer Erwerb von Wertpapieren unter Anrechnung auf die entsprechenden Anlagegrenzen möglich.
Performance Fee	10% der positiven Wertentwicklung; eine evtl. Benachteiligung der bisherigen Anleger wird durch tägliche Neuberechnung, Abgrenzung und Übertragung der Rückstellung vermieden.	10% einer 4% p.a. übersteigenden Wertentwicklung; eine evtl. Benachteiligung der bisherigen Anleger wird durch tägliche Neuberechnung und Abgrenzung vermieden.
Kosten	0,30% p.a. Pauschalgebühr zur Abgeltung der Depotbankvergütung und weiterer Kosten.	identisch
Geschäftsjahr	1.12. bis 30.11.	Kalenderjahr
Ertragsverwendung	Thesaurierung	identisch

Aufgestellt,
Frankfurt am Main, 13.06.2013

Veritas Investment GmbH



Geschäftsführer/in



Geschäftsführer/in

Wesentliche Anlegerinformationen

Kosten

Aus den Gebühren und den sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	0,00 %
Rücknahmeabschläge	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage abgezogen werden darf.	
Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	2,51 %
Dieser Wert basiert auf den im Vorjahr belasteten Kosten des Fonds und kann von Jahr zu Jahr schwanken	
Kosten, die der Fonds nur unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	10,00 % (High Watermark) Im letzten Geschäftsjahr des Fonds betrug die Performance Fee 0,06 % des Fondsvermögens.

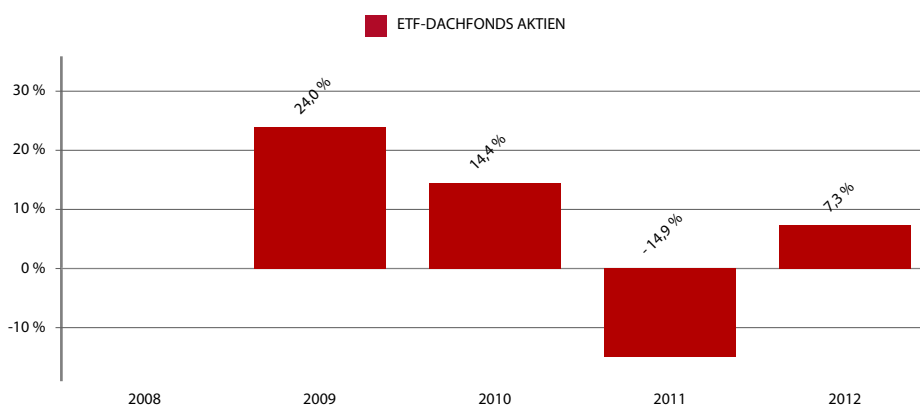
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage (vor der Auszahlung Rückgabepreises) abgezogen wird. Über die aktuellen Werte informiert Sie ihr Finanzberater.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das am 31.12.2012 endete. Die laufenden Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken.

Sie beinhalten weder Transaktionskosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen für den Fonds noch an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren.

Ausführliche Informationen zu den Kosten finden Sie im Abschnitt Kosten des Verkaufsprospektes des Fonds, dieser kann über www.veritas-investment.de abgerufen werden.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Fonds wurde am 01.04.2008 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde berechnet in Euro.

Wesentliche Anlegerinformationen

Depotbank des Fonds ist die Société Générale S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Dieser Fonds schüttet die Erträge nicht aus; diese verbleiben vielmehr werterhöhend im Fondsvermögen.

Dieser Fonds unterliegt den Gesetzen und steuerlichen Regelungen von Deutschland. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Der Verkaufsprospekt, die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilspreise sowie weitere Informationen zum ETF-DACHFONDS AKTIEN finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.veritas-investment.de.

Die Veritas Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vergleichbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht reguliert. Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 31.12.2012.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

VERI ETF-ALLOCATION EMERGING MARKETS

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Veritas Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Veri ETF-Allocation Emerging Markets** die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

(1) Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG und
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

(2) Abweichend von § 13 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dürfen Wertpapier-Darlehen nur gewährt werden, wenn sie jederzeit kündbar und die Sicherheiten zulässig sind. Abweichend von § 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dürfen Wertpapier-Pensionsgeschäfte nur auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge und nur dann abgeschlossen werden, wenn die Gesellschaft jederzeit zur Kündigung berechtigt ist.

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in börsenhandelnden richtlinienkonformen Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) angelegt.

(2) Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Vermögensgegenständen investiert, bei deren Zielmärkten es sich um sog. Emerging Markets handelt. Als Emerging Markets gelten alle Länder, die von einem anerkannten Indexanbieter als Emerging Market eingestuft werden, oder die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkeinkommen pro Kopf“ fallen, d.h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden.

(3) Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(5) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

(1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungsversicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Abschluss von Währungskursversicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

(3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskursversicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von **1,2% p.a.** des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu erheben.

b) Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 10% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode **um 4%** übersteigt (absolut positive Wertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10% des Durchschnittswertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu erheben.

- Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

- Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Wertentwicklung in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt. Die Wertentwicklung wird nach der BVI-Methode anhand der börsentäglich ermittelten Anteilwerte berechnet, korrigiert um etwaige Ausschüttungen und abgeführte Steuern (weitere Erläuterungen unter www.bvi.de).

- Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High Watermark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

- Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt; hierfür wird der Anteilwert entsprechend der BVI-Methode um etwaige Ausschüttungen und abgeführte Steuern korrigiert. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Regelung findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.
 - c) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40% der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.
2. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von 0,30% p.a. des Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende ggf. anfallenden Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:
- Depotbankvergütung, einschließlich der im Zusammenhang mit der Depotbankfunktion anfallenden Transaktions- und Abwicklungskosten auf Wertpapiergeschäfte;
 - bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers;
 - Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen, mit Ausnahme der in Absatz 4 b) genannten Kosten;
 - Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte.

Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu **1,5% p.a.** betragen.

4. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß Abs. 1 können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich belastet werden:

- a) Brokergebühren: Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten und Gebühren;

- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- c) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY

VERSCHMELZUNGSINFORMATION

Sehr geehrte Anteilinhaberin,
sehr geehrter Anteilinhaber,

hiermit informieren wir Sie darüber, dass die Veritas Investment GmbH beschlossen hat, die beiden Sondervermögen ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY (übertragendes Sondervermögen) und ETF-DACHFONDS AKTIEN (aufnehmendes Sondervermögen) zu verschmelzen.

Die Gesellschaft wird die Fondsverschmelzung gemäß §§ 40 ff. InvG zum 12.09.2013 vornehmen. Die Genehmigungen dazu wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 21.05.2013 erteilt.

Bei der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des inländischen richtlinienkonformen Sondervermögens ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY (ISIN: DE0009763326) auf das inländische richtlinienkonforme Sondervermögen ETF-DACHFONDS AKTIEN (ISIN: DE0005561682) übertragen. Bei beiden Sondervermögen handelt es sich um richtlinienkonforme Sondervermögen i.S.d. §§46 ff. InvG. Geänderte oder neu aufgenommene Passagen sind rot markiert, auf den Abdruck ggf. weggefallener Passagen wurde verzichtet.

I. HINTERGRUND UND BEWEGGRÜNDE DER VERSCHMELZUNG

Hintergrund der geplanten Verschmelzung ist eine Steigerung des Fondsvolumens, um eine kosteneffizientere Verwaltung im Interesse der Anleger zu erreichen. Durch die Zusammenlegung auf ein Sondervermögen wird eine Reduzierung der Kosten erreicht. Des Weiteren werden sich die künftigen Vertriebsaktivitäten auf einen Fonds konzentrieren, was zu einer weiteren Steigerung des Fondsvolumens führen sollte. Das Rendite-Risiko-Profil der Fonds liegt nahe beieinander. Zudem verfolgen die Fonds grundsätzlich dieselbe Anlagestrategie. Der ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY wurde aus technischen Gründen als übertragendes Sondervermögen ausgewählt. Der aufnehmende Fonds, der ETF-DACHFONDS AKTIEN, erhält gleichzeitig mit der Verschmelzung eine Änderung der Vertragsbedingungen und wird in Veri ETF-Allocation Emerging Markets umbenannt.

Erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden und aufnehmenden Sondervermögens

Ihre Anteile am ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY werden automatisch und für Sie kostenfrei in Anteile am ETF-DACHFONDS AKTIEN umgetauscht. Das Umtauschverhältnis wird so berechnet, dass der Wert Ihrer neuen Anteile genau dem Wert ihrer bisherigen Anteile entspricht. Durch die Verschmelzung wird sich die Anzahl Ihrer Anteile ändern, nicht aber der Wert Ihres Depots.

Der ETF-DACHFONDS AKTIEN wird künftig mindestens 51% in börsenhandelten Zielfonds (ETFs) investieren, die die Wertentwicklung von Wertpapiermärkten in sog. Emerging Markets abbilden. Bis zu 49% wird er in anderen ETFs sowie in entsprechenden Wertpapieren investieren können. Der ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY investierte bisher ausschließlich in ETFs, die auf Emerging Markets-Aktienmärkte oder auf den Geldmarkt ausgerichtet waren, bei einer Aktienquote von fast Null bis knapp 100%. Durch die Verschmelzung verändern sich daher Ihre entsprechenden Chancen und Risiken. Aus heutiger Sicht ist erwarten, dass der SRRI (Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator) bei einem Wert von 5 unverändert wird.

Die Verwaltungskosten werden von 1,5% p.a. auf 1,2% p.a. gesenkt. Ferner wird eine sog. Hurdle Rate von 4% eingeführt, d.h. die Performancefee wird künftig nur noch erhoben, wenn und soweit die jährliche Wertentwicklung von 4% überstiegen wird.

Im Übrigen sind für Sie keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Die im laufenden Geschäftsjahr bis zur Verschmelzung angefallenen Erträge

werden sich, bezogen auf jeden Anleger, durch den Umtausch nach aller Voraussicht nicht wesentlich verändern.

In steuerlicher Hinsicht streben wir eine steuerneutrale Verschmelzung an, d.h. dass der automatische Umtausch in Anteile des ETF-DACHFONDS AKTIEN weder Ihre aktuelle noch Ihre künftig zu erwartende steuerliche Belastung ändert. Andernfalls könnte Ihre steuerliche Behandlung Änderungen unterworfen sein, z.B. könnten Sie so behandelt werden, als ob Sie Ihre Anteile jetzt – und nicht erst später, bei Rückgabe der neuen Anteile – verkauft hätten.

Bei der Darstellung der wichtigsten Unterschiede zwischen dem übertragenden und dem aufnehmenden Sondervermögen in Anhang I legen wir die künftig geltenden Besonderen Vertragsbedingungen zu Grunde, die wir Ihnen zur weiteren Information ebenfalls beifügen.

II. RECHTE DER ANLEGER

Als Anleger des ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY haben Sie folgende gesetzlich geregelte Rechte:

- Recht auf zusätzliche Informationen, die wir Ihnen in Anlage 1 zusammengestellt haben
- Recht auf Erhalt des Prüfungsberichts über die Verschmelzung, den wir Ihnen auf Anfrage gern übersenden werden
- Recht auf Rücknahme Ihrer Anteile, ohne dass wir hierfür weitere Kosten verlangen; dieses Recht besitzen Sie allerdings unabhängig von der Verschmelzung ohnehin, uneingeschränkt und unbefristet
- ein Recht auf Umtausch Ihrer Anteile in Anteile eines vergleichbaren Fonds können wir Ihnen leider nicht anbieten, da wir keinen weiteren Fonds mit dem Anlagekonzept des ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY verwalten.

Verkaufsprospekte, Wesentliche Anlegerinformationen, Rechenschafts- und/oder Halbjahresberichte der Fonds erhalten Sie bei der Veritas Investment GmbH, mainBuilding, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main, Tel. +49 (0) 69. 97 57 43 - 0 oder unter www.veritas-investment.de und in Österreich bei der Zahlstelle Société Générale S.A., Paris, Zweigniederlassung Wien, Prinz-Eugen-Straße 32, A-1040 Wien.

- Anlagen
1. Übersicht
 2. KIID des ETF-DACHFONDS AKTIEN
 3. Besondere Vertragsbedingungen des ETF-DACHFONDS AKTIEN (Neue Bezeichnung: Veri ETF-Allocation Emerging Markets) in der ab 18.09.2013 geltenden Fassung.

ANLAGE I


Sondervermögen	ETF-DACHFONDS EMERGING MARKETS PLUS MONEY (übertragendes Sondervermögen)	ETF-DACHFONDS AKTIEN (aufnehmendes Sondervermögen) Bezeichnung ab 18.09.2013: Veri ETF-Allocation Emerging Markets
ISIN	DE0009763326	DE0005561682
WKN	976332	556168
Rechte der Anleger	Miteigentum, Globalurkunde	identisch
Fondswährung	EUR	identisch
Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator (1 = niedrig; 7 = hoch)	5	5
Ausgabeaufschlag	5,00%	identisch
Verwaltungsvergütung	1,50% p.a.	1,20% p.a. (ab 18.09.2013)
Anlagestrategie	Auf Basis eines systematischen Investmentprozesses werden die aussichtsreichsten Aktienmärkte im Bereich Emerging Markets ausgewählt und mit ETFs kostengünstig abgebildet. Eine breite Diversifizierung wird über die regionale Allokation sowie über die globale Ausrichtung angestrebt. Die taktische Steuerung zwischen den Anlageklassen erfolgt mittels des bewährten von Veritas Investment entwickelten Trendphasenmodells.	Auf Basis eines systematischen Investmentprozesses werden die weltweit aussichtsreichsten Märkte und Anlageklassen unter schwerpunktmäßiger Berücksichtigung von Emerging Markets ausgewählt und mit ETFs kostengünstig abgebildet. Eine breite Diversifizierung wird über die Asset Allocation sowie über die globale Ausrichtung angestrebt. Die taktische Steuerung zwischen den Anlageklassen erfolgt mittels des bewährten von Veritas Investment entwickelten Trendphasenmodells.
Aktienquote	0% bis 100%	Bis zu 100%
Anlagegrenzen im Überblick	Mindestens 51% in börsengehandelten Zielfonds (Anteile anderer Investmentfonds, „ETFs“), die die Entwicklung von Aktienmärkten abbilden. Keine Anlage in anderen Aktienmärkten.	Mindestens 51% in ETFs, die die Entwicklung von Wertpapiermärkten in Emerging Markets abbilden. Ab 18.09.2013 ist auch ein unmittelbarer Erwerb von Wertpapieren unter Anrechnung auf die entsprechenden Anlagegrenzen möglich.
Performance Fee	10% der positiven Wertentwicklung; eine evtl. Benachteiligung der bisherigen Anleger wird durch tägliche Neuberechnung, Abgrenzung und Übertragung der Rückstellung vermieden.	10% einer 4% p.a. übersteigenden Wertentwicklung; eine evtl. Benachteiligung der bisherigen Anleger wird durch tägliche Neuberechnung und Abgrenzung vermieden.
Kosten	0,30% p.a. Pauschalgebühr zur Abgeltung der Depotbankvergütung und weiterer Kosten.	identisch
Geschäftsjahr	1.12. bis 30.11.	Kalenderjahr
Ertragsverwendung	Thesaurierung	identisch

Aufgestellt,
Frankfurt am Main, 13.06.2013

Veritas Investment GmbH



Geschäftsführer/in



Geschäftsführer/in

Wesentliche Anlegerinformationen

Kosten

Aus den Gebühren und den sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	0,00 %
Rücknahmeabschläge	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage abgezogen werden darf.	
Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	2,51 %
Dieser Wert basiert auf den im Vorjahr belasteten Kosten des Fonds und kann von Jahr zu Jahr schwanken	
Kosten, die der Fonds nur unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	10,00 % (High Watermark) Im letzten Geschäftsjahr des Fonds betrug die Performance Fee 0,06 % des Fondsvermögens.

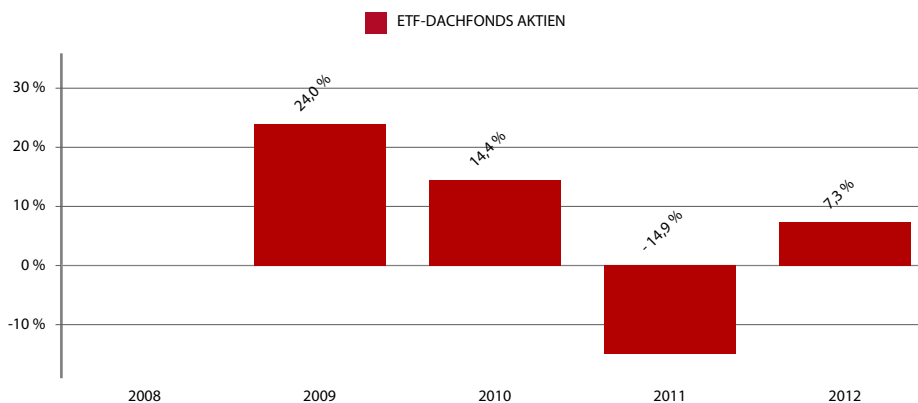
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage (vor der Auszahlung Rückgabepreises) abgezogen wird. Über die aktuellen Werte informiert Sie ihr Finanzberater.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das am 31.12.2012 endete. Die laufenden Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken.

Sie beinhalten weder Transaktionskosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen für den Fonds noch an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren.

Ausführliche Informationen zu den Kosten finden Sie im Abschnitt Kosten des Verkaufsprospektes des Fonds, dieser kann über www.veritas-investment.de abgerufen werden.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Fonds wurde am 01.04.2008 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde berechnet in Euro.

Wesentliche Anlegerinformationen

Depotbank des Fonds ist die Société Générale S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Dieser Fonds schüttet die Erträge nicht aus; diese verbleiben vielmehr werterhöhend im Fondsvermögen.

Dieser Fonds unterliegt den Gesetzen und steuerlichen Regelungen von Deutschland. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Der Verkaufsprospekt, die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilspreise sowie weitere Informationen zum ETF-DACHFONDS AKTIEN finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.veritas-investment.de.

Die Veritas Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vergleichbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht reguliert. Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 31.12.2012.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

VERI ETF-ALLOCATION EMERGING MARKETS

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Veritas Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Veri ETF-Allocation Emerging Markets** die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

(1) Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG und
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

(2) Abweichend von § 13 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dürfen Wertpapier-Darlehen nur gewährt werden, wenn sie jederzeit kündbar und die Sicherheiten zulässig sind. Abweichend von § 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dürfen Wertpapier-Pensionsgeschäfte nur auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge und nur dann abgeschlossen werden, wenn die Gesellschaft jederzeit zur Kündigung berechtigt ist.

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in börsenhandelnden richtlinienkonformen Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) angelegt.

(2) Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Vermögensgegenständen investiert, bei deren Zielmärkten es sich um sog. Emerging Markets handelt. Als Emerging Markets gelten alle Länder, die von einem anerkannten Indexanbieter als Emerging Market eingestuft werden, oder die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkeinkommen pro Kopf“ fallen, d.h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden.

(3) Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(5) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

(1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

(3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von **1,2% p.a.** des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu erheben.

b) Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 10% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode **um 4%** übersteigt (absolut positive Wertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10% des Durchschnittswertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu erheben.

- Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

- Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Wertentwicklung in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt. Die Wertentwicklung wird nach der BVI-Methode anhand der börsentäglich ermittelten Anteilwerte berechnet, korrigiert um etwaige Ausschüttungen und abgeführte Steuern (weitere Erläuterungen unter www.bvi.de).

- Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High Watermark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

- Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt; hierfür wird der Anteilwert entsprechend der BVI-Methode um etwaige Ausschüttungen und abgeführte Steuern korrigiert. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Regelung findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.
 - c) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40% der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.
2. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von 0,30% p.a. des Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende ggf. anfallenden Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:
- Depotbankvergütung, einschließlich der im Zusammenhang mit der Depotbankfunktion anfallenden Transaktions- und Abwicklungskosten auf Wertpapiergeschäfte;
 - bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers;
 - Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen, mit Ausnahme der in Absatz 4 b) genannten Kosten;
 - Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte.

Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu **1,5% p.a.** betragen.

4. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß Abs. 1 können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich belastet werden:

- a) Brokergebühren: Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten und Gebühren;

- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- c) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS ETF-DACHFONDS QUANT

VERSCHMELZUNGSINFORMATION

Sehr geehrte Anteilinhaberin,
sehr geehrter Anteilinhaber,

hiermit informieren wir Sie darüber, dass die Veritas Investment GmbH beschlossen hat, die beiden Sondervermögen ETF-DACHFONDS QUANT (übertragendes Sondervermögen) und ETF-DACHFONDS AKTIEN (aufnehmendes Sondervermögen) zu verschmelzen.

Die Gesellschaft wird die Fondsverschmelzung gemäß §§ 40 ff. InvG zum 12.09.2013 vornehmen. Die Genehmigungen dazu wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 21.05.2013 erteilt.

Bei der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des inländischen richtlinienkonformen Sondervermögens ETF-DACHFONDS QUANT (ISIN: DE0005561625) auf das inländische richtlinienkonforme Sondervermögen ETF-DACHFONDS AKTIEN (ISIN: DE0005561682) übertragen. Bei beiden Sondervermögen handelt es sich um richtlinienkonforme Sondervermögen i.S.d. §§ 46 ff. InvG. Geänderte oder neu aufgenommene Passagen sind rot markiert, auf den Abdruck ggf. weggefallener Passagen wurde verzichtet.

I. HINTERGRUND UND BEWEGGRÜNDE DER VERSCHMELZUNG

Hintergrund der geplanten Verschmelzung ist eine Steigerung des Fondsvolumens, um eine kosteneffizientere Verwaltung im Interesse der Anleger zu erreichen. Durch die Zusammenlegung auf ein Sondervermögen wird eine Reduzierung der Kosten erreicht. Des Weiteren werden sich die künftigen Vertriebsaktivitäten auf einen Fonds konzentrieren, was zu einer weiteren Steigerung des Fondsvolumens führen sollte. Das Rendite-Risiko-Profil der Fonds liegt nahe beieinander. Zudem verfolgen die Fonds grundsätzlich dieselbe Anlagestrategie. Da der ETF-DACHFONDS QUANT der kleinere der beiden Fonds ist, wurde er als übertragendes Sondervermögen ausgewählt. Der aufnehmende Fonds, der ETF-DACHFONDS AKTIEN, erhält gleichzeitig mit der Verschmelzung eine Änderung der Vertragsbedingungen und wird in Veri ETF-Allocation Emerging Markets umbenannt.

Erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden und aufnehmenden Sondervermögens

Ihre Anteile am ETF-DACHFONDS QUANT werden automatisch und für Sie kostenfrei in Anteile am ETF-DACHFONDS AKTIEN umgetauscht. Das Umtauschverhältnis wird so berechnet, dass der Wert Ihrer neuen Anteile genau dem Wert ihrer bisherigen Anteile entspricht. Durch die Verschmelzung wird sich die Anzahl Ihrer Anteile ändern, nicht aber der Wert Ihres Depots.

Der ETF-DACHFONDS AKTIEN wird künftig mindestens 51% in börsengehandelten Zielfonds (ETFs) investieren, die die Wertentwicklung von Wertpapiermärkten in sog. Emerging Markets abbilden. Bis zu 49% wird er in anderen ETFs sowie in entsprechenden Wertpapieren investieren können. Der ETF-DACHFONDS QUANT hatte bislang keine derartigen Festlegungen und konnte in jedweden ETF-Anteilen investieren. Durch die Verschmelzung verändern sich daher Ihre entsprechenden Chancen und Risiken. Aus heutiger Sicht ist zu erwarten, dass der SRRI (Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator) um eine Stufe von 4 auf 5 erhöhen wird.

Die Verwaltungskosten werden von 1,5% p.a. auf 1,2% p.a. gesenkt. Ferner wird eine sog. Hurdle Rate von 4% eingeführt, d.h. die Performancefee wird künftig nur noch erhoben, wenn und soweit die jährliche Wertentwicklung von 4% überstiegen wird.

Im Übrigen sind für Sie keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Die im laufenden Geschäftsjahr bis zur Verschmelzung angefallenen Erträge werden sich, bezogen auf jeden Anleger, durch den Umtausch nach aller Voraussicht nicht wesentlich verändern.

In steuerlicher Hinsicht streben wir eine steuerneutrale Verschmelzung an,

d.h. dass der automatische Umtausch in Anteile des ETF-DACHFONDS AKTIEN weder Ihre aktuelle noch Ihre künftig zu erwartende steuerliche Belastung ändert. Andernfalls könnte Ihre steuerliche Behandlung Änderungen unterworfen sein, z.B. könnten Sie so behandelt werden, als ob Sie Ihre Anteile jetzt – und nicht erst später, bei Rückgabe der neuen Anteile – verkauft hätten.

Bei der Darstellung der wichtigsten Unterschiede zwischen dem übertragenden und dem aufnehmenden Sondervermögen in Anhang I legen wir die künftig geltenden Besonderen Vertragsbedingungen zu Grunde, die wir Ihnen zur weiteren Information ebenfalls beifügen.

II. RECHTE DER ANLEGER

Als Anleger des ETF-DACHFONDS QUANT haben Sie folgende gesetzlich geregelte Rechte:

- Recht auf zusätzliche Informationen, die wir Ihnen in Anlage 1 zusammengestellt haben
- Recht auf Erhalt des Prüfungsberichts über die Verschmelzung, den wir Ihnen auf Anfrage gern übersenden werden
- Recht auf Rücknahme Ihrer Anteile, ohne dass wir hierfür weitere Kosten verlangen; dieses Recht besitzen Sie allerdings unabhängig von der Verschmelzung ohnehin, uneingeschränkt und unbefristet
- ein Recht auf Umtausch ohne weitere Kosten Ihrer Anteile in Anteile eines vergleichbaren Fonds. Die Veritas Investment GmbH bietet den Anlegern an, ihre Anteile bis zum 05.09.2013 in Anteile des ETF-DACHFONDS Anteilklasse P (ISIN DE0005561674) umzutauschen. Der Umtausch erfolgt unter Berücksichtigung der Zeichnungsfristen zum NAV des jeweiligen Stichtags wertneutral. Hinweis: Dieses Umtauschangebot ist gesetzlich vorgeschrieben; da für den ETF-DACHFONDS kein Ausgabeaufschlag erhoben wird, können Sie ohnehin jederzeit einen solchen Tausch vornehmen, ohne dass ein Ausgabeaufschlag anfällt.

Verkaufsprospekte, Wesentliche Anlegerinformationen, Rechenschafts- und/oder Halbjahresberichte der Fonds erhalten Sie bei der Veritas Investment GmbH, mainBuilding, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main, Tel. +49 (0) 69. 97 57 43 - 0 oder unter www.veritas-investment.de und in Österreich bei der Zahlstelle Société Générale S.A., Paris, Zweigniederlassung Wien, Prinz-Eugen-Straße 32, A-1040 Wien.

Anlagen

1. Übersicht
2. KIID des ETF-DACHFONDS AKTIEN
3. Besondere Vertragsbedingungen des ETF-DACHFONDS AKTIEN (Neue Bezeichnung: Veri ETF-Allocation Emerging Markets) in der ab 18.09.2013 geltenden Fassung.

ANLAGE I


Sondervermögen	ETF-DACHFONDS QUANT (übertragendes Sondervermögen)	ETF-DACHFONDS AKTIEN (aufnehmendes Sondervermögen) Bezeichnung ab 18.09.2013: Veri ETF-Allocation Emerging Markets
ISIN	DE0005561625	DE0005561682
WKN	556162	556168
Rechte der Anleger	Miteigentum, Globalurkunde	identisch
Fondswährung	EUR	identisch
Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator (1 = niedrig; 7 = hoch)	4	5
Ausgabeaufschlag	5,00%	identisch
Verwaltungsvergütung	1,50% p.a.	1,20% p.a. (ab 18.09.2013)
Anlagestrategie	Auf Basis eines systematischen Investmentprozesses werden die weltweit aussichtsreichsten Märkte und Anlageklassen ausgewählt und mit ETFs kostengünstig abgebildet. Eine breite Diversifizierung wird über die regionale Allokation sowie über die globale Ausrichtung angestrebt. Die taktische Steuerung zwischen den Anlageklassen erfolgt mittels des bewährten von Veritas Investment entwickelten Trendphasenmodells.	Auf Basis eines systematischen Investmentprozesses werden die weltweit aussichtsreichsten Märkte und Anlageklassen unter schwerpunktmäßiger Berücksichtigung von Emerging Markets ausgewählt und mit ETFs kostengünstig abgebildet. Eine breite Diversifizierung wird über die Asset Allocation sowie über die globale Ausrichtung angestrebt. Die taktische Steuerung zwischen den Anlageklassen erfolgt mittels des bewährten von Veritas Investment entwickelten Trendphasenmodells.
Aktienquote	bis zu 100%	identisch
Anlagegrenzen im Überblick	Mindestens 51% in börsengehandelten Zielfonds (Anteile anderer Investmentfonds, „ETFs“).	Mindestens 51% in ETFs, die die Entwicklung von Wertpapiermärkten in Emerging Markets abbilden. Ab 18.09.2013 ist auch ein unmittelbarer Erwerb von Wertpapieren unter Anrechnung auf die entsprechenden Anlagegrenzen möglich.
Performance Fee	10% der positiven Wertentwicklung; eine evtl. Benachteiligung der bisherigen Anleger wird durch tägliche Neuberechnung, Abgrenzung und Übertragung der Rückstellung vermieden.	10% einer 4% p.a. übersteigenden Wertentwicklung; eine evtl. Benachteiligung der bisherigen Anleger wird durch tägliche Neuberechnung und Abgrenzung vermieden.
Kosten	0,30% p.a. Pauschalgebühr zur Abgeltung der Depotbankvergütung und weiterer Kosten.	identisch
Geschäftsjahr	Kalenderjahr	identisch
Ertragsverwendung	Thesaurierung	identisch

Aufgestellt,
Frankfurt am Main, 13.06.2013

Veritas Investment GmbH



Geschäftsführer/in



Geschäftsführer/in

Wesentliche Anlegerinformationen

Kosten

Aus den Gebühren und den sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	0,00 %
Rücknahmeabschläge	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage abgezogen werden darf.	
Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	2,51 %
Dieser Wert basiert auf den im Vorjahr belasteten Kosten des Fonds und kann von Jahr zu Jahr schwanken	
Kosten, die der Fonds nur unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	10,00 % (High Watermark) Im letzten Geschäftsjahr des Fonds betrug die Performance Fee 0,06 % des Fondsvermögens.

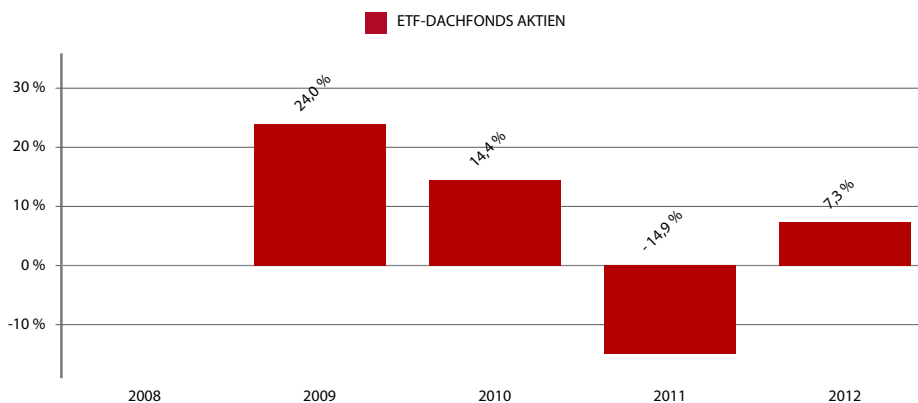
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage (vor der Auszahlung Rückgabepreises) abgezogen wird. Über die aktuellen Werte informiert Sie ihr Finanzberater.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das am 31.12.2012 endete. Die laufenden Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken.

Sie beinhalten weder Transaktionskosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen für den Fonds noch an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren.

Ausführliche Informationen zu den Kosten finden Sie im Abschnitt Kosten des Verkaufsprospektes des Fonds, dieser kann über www.veritas-investment.de abgerufen werden.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Fonds wurde am 01.04.2008 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde berechnet in Euro.

Wesentliche Anlegerinformationen

Depotbank des Fonds ist die Société Générale S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Dieser Fonds schüttet die Erträge nicht aus; diese verbleiben vielmehr werterhöhend im Fondsvermögen.

Dieser Fonds unterliegt den Gesetzen und steuerlichen Regelungen von Deutschland. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Der Verkaufsprospekt, die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilspreise sowie weitere Informationen zum ETF-DACHFONDS AKTIEN finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.veritas-investment.de.

Die Veritas Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vergleichbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht reguliert. Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 31.12.2012.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

VERI ETF-ALLOCATION EMERGING MARKETS

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Veritas Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Veri ETF-Allocation Emerging Markets** die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

(1) Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
2. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG und
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

(2) Abweichend von § 13 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dürfen Wertpapier-Darlehen nur gewährt werden, wenn sie jederzeit kündbar und die Sicherheiten zulässig sind. Abweichend von § 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dürfen Wertpapier-Pensionsgeschäfte nur auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge und nur dann abgeschlossen werden, wenn die Gesellschaft jederzeit zur Kündigung berechtigt ist.

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in börsenhandelnden richtlinienkonformen Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) angelegt.

(2) Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Vermögensgegenständen investiert, bei deren Zielmärkten es sich um sog. Emerging Markets handelt. Als Emerging Markets gelten alle Länder, die von einem anerkannten Indexanbieter als Emerging Market eingestuft werden, oder die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkeinkommen pro Kopf“ fallen, d.h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden.

(3) Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(5) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

(1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungsversicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Abschluss von Währungskursversicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

(3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskursversicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 1,2% p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu erheben.

b) Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 10% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 4% übersteigt (absolut positive Wertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10% des Durchschnittswertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu erheben.

- Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

- Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Wertentwicklung in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt. Die Wertentwicklung wird nach der BVI-Methode anhand der börsentäglich ermittelten Anteilwerte berechnet, korrigiert um etwaige Ausschüttungen und abgeführte Steuern (weitere Erläuterungen unter www.bvi.de).

- Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High Watermark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

- Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt; hierfür wird der Anteilwert entsprechend der BVI-Methode um etwaige Ausschüttungen und abgeführte Steuern korrigiert. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Regelung findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.
 - c) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40% der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.
2. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von 0,30% p.a. des Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende ggf. anfallenden Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:
- Depotbankvergütung, einschließlich der im Zusammenhang mit der Depotbankfunktion anfallenden Transaktions- und Abwicklungskosten auf Wertpapiergeschäfte;
 - bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers;
 - Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen, mit Ausnahme der in Absatz 4 b) genannten Kosten;
 - Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte.

Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu **1,5% p.a.** betragen.

4. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß Abs. 1 können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich belastet werden:

- a) Brokergebühren: Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten und Gebühren;

- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- c) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.